ZBB 2006, 310

HWiG § 1 Abs. 1 Nr. 1; VerbrKrG § 6 Abs. 2 Satz 4

Tatrichterliche Verneinung der Kausalität zwischen Haustürsituation und Darlehensabschluss mangels Widerrufs der finanzierten Fondsbeteiligung revisionsfest

BGH, Urt. v. 09.05.2006 - XI ZR 119/05 (KG), ZIP 2006, 1238 = BB 2006, 1409 = WM 2006, 1243

Amtliche Leitsätze:

- 1. Verneint das Berufungsgericht einen Kausalzusammenhang zwischen Haustürsituation und Abschluss des Darlehensvertrages neben dem zwischenzeitlichen Zeitablauf vor allem deshalb, weil der Verbraucher sein Widerrufsrecht hinsichtlich der mit der Kreditaufnahme verbundenen Fondsbeteiligung nicht ausgeübt habe, so ist diese im Revisionsverfahren nur beschränkt überprüfbare tatrichterliche Würdigung nicht zu beanstanden.
- 2. § 6 Abs. 2 Satz 4 VerbrKrG gewährt dem Darlehensnehmer keinen Anspruch auf Neuberechnung der geleisteten Teilzahlungen unter Aufschlüsselung der jeweiligen Zins- und Tilgungsanteile, sondern verpflichtet die Bank nur zur Neuberechnung der Höhe der Teilzahlungen unter Berücksichtigung der auf 4 % p. a. herabgeminderten Zinsen.